

# Taxordnung

<b>Gültigkeit</b> .....	<b>2</b>
<b>Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>Grundsätzliche Hinweise</b> .....	<b>2</b>
<b>Finanzierungsprinzip</b> .....	<b>2</b>
Pensionskosten.....	3
Verrechnung der Pensionskosten.....	3
Leistungsabgeltung bei Abwesenheit.....	3
<b>Externe Tagesaufenthalter</b> .....	<b>6</b>
<b>Sonderregelung ohne IV</b> .....	<b>6</b>
<b>Beschaffung wesentlicher Dokumente</b> .....	<b>6</b>
<b>Versicherungen</b> .....	<b>6</b>
Obligatorische Krankenkasse mit Unfallversicherung.....	6
<b>Administrationspauschale</b> .....	<b>7</b>
<b>Taschengeld</b> .....	<b>7</b>
<b>Leistungen</b> .....	<b>7</b>
Enthaltene Leistungen im Wohnheim.....	7
Nicht enthaltene Leistungen.....	7
Mahlzeiten.....	8
Zimmerreinigung.....	8
<b>Private Auslagen nach Aufwand</b> .....	<b>8</b>
<b>Zimmerreinigung</b> .....	<b>8</b>

Datum: 22.01.2025

Durch Stiftungsrat bewilligt: 23.01.2025

## **Gültigkeit**

Vorliegende Taxordnung ist ein mitgeltendes Dokument zur Betreuungsvereinbarung und wird jährlich überarbeitet und den geltenden Vorgaben angepasst.

Diese Taxordnung gilt ab dem 1. Januar 2025 für die Leistungsnutzenden mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, die im Besitz einer IV-Rente sind. Es gelten die kantonalen Regelungen des Sozialamtes Thurgau.

Der Eintritt kann ab dem 18. Altersjahr erfolgen.

Für ausserkantonale Leistungsnutzende gilt die Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Wohnkantons. Fehlt diese, wird der aktuelle Tagesansatz gemäss IBB - Einstufung für Wohnen und Beschäftigung verrechnet.

## **Zweck**

Vorliegende Taxordnung regelt die Zuständigkeiten betreffend aller Belange, die die Finanzierung des Aufenthaltes, Wohnen und Betreute Tagesgestaltung sowie Freizeit und Ferien betreffen.

## **Grundsätzliche Hinweise**

- Das Wohnheim Sonnenrain ist IVSE- anerkannt und hat als IV-Betrieb keine Zahlstelle Registernummer. Daher kann nicht über die Krankenversicherung abgerechnet werden.
- Grundsätzlich wird der Aufenthalt durch Beiträge von Institutionen der Sozialversicherungen finanziert, z. B. Renten, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen etc.
- Zusätzlich wird pro Aufenthaltstag die Hilflosenentschädigung verrechnet.
- Ist die Finanzierung seitens finanzierenden Instanzen nicht mehr gewährleistet, kündigt das Wohnheim den Vertrag auf den letzten finanzierten Tag.

## **Finanzierungsprinzip**

Die vom Kanton Thurgau vorgegebenen Normkosten für einen Wohnaufenthalt werden durch die Leistungsnutzenden selbst sowie dem Kanton Thurgau oder bei Leistungsnutzenden aus anderen Kantonen durch den der entsprechenden Kanton getragen.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

Die Leistungsnutzenden bezahlen maximal die Norm-/ Pensionskosten.

Leistungsnutzende: Es wird eine Taxe verrechnet, welche die Pensionskosten Infrastruktur- und Hotelleriekosten abdecken sowie einen anteilmässigen Beitrag an die Grundbetreuungskosten. Gemäss Qualitätsrichtlinien SODK Ost+ZH.

## Pensionskosten

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- Tages- oder Monatstaxe für An- oder Abwesenheit
- Hilflosenentschädigung bei Anwesenheit
- Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnet die Stiftung Wohnheim Sonnenrain Leistungen mit Kostenbeteiligung.
- Die Grund-/Pensionskosten betragen CHF 135.- pro Tag.
- Krankenkasse: über die Krankenkasse werden Medizinalprodukte wie z.B. Wundverbände (Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenstandsliste (MiGel-Liste)-verrechnet. Wir stellen diese der Gesetzlichen Vertretung 2x jährlich in Rechnung. Der Lieferant der Inkontinenzprodukte rechnet direkt mit der Krankenkasse oder der Gesetzlichen Vertretung ab. Werden externe pflegerische Leistungen wie z.B. über eine Spixtex oder Podologin bezogen, werden diese durch die Gesetzliche Vertretung über die Krankenkasse verrechnet.

Kanton: Betreuungskosten, die über dem durch die Leistungsnutzenden getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt. Die entsprechend finanzierten Leistungen werden durch den IBB (Individuellen Betreuungsbedarf) berechnet.

## Verrechnung der Pensionskosten

Die Taxe ist für jeden Aufenthaltstag geschuldet. Eine Abwesenheit besteht dann, wenn der Bewohner für eine Nacht plus ein Mittag- oder Abendessen nicht anwesend ist.

## Leistungsabgeltung bei Abwesenheit

*Aus: Weisungen zum Leistungsvertrag und zum Rechnungswesen für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, Unter 7.3.3 Leistungsabgeltung ...*

Leistungsabgeltung bei Abwesenheit im Wohnen Physische Abwesenheiten (Ferien, Krankheit, gesetzliche Feiertage, etc.) berechtigen zur Verrechnung der Abwesenheitstaxe gegenüber der betreuten Person. Wenn sich die betreute Person für eine Nacht und wenigstens zwei mit der Nacht verbundene Hauptmahlzeiten (als Hauptmahlzeiten gelten ausschliesslich Mittag- bzw. Abendessen) abmeldet und abwesend ist, hat die Einrichtung die folgenden zwei Punkte zu beachten:

1. Pro Abwesenheit ist der betreuten Person eine Taxermässigung von Fr. 20.- gut zu schreiben. Der Fehlbetrag durch die Taxermässigung wird durch den Kanton Thurgau übernommen.
2. Die Hilflosenentschädigung darf der betreuten Person während dieser Zeit nicht belastet werden. Die Anzahl der Anwesenheitstage und die zu verrechnende Anzahl der Hilflosenentschädigungstage sind immer identisch.

Folgende drei Varianten zur Definition eines Abwesenheitstages sind dabei möglich:

1. Mittagessen, Abendessen, Nacht abwesend
2. Abendessen, Nacht, Mittagessen abwesend
3. Nacht, Mittagessen, Abendessen abwesend

Nach 42 Kalendertagen Abwesenheit am Stück (entspricht 6 Kalenderwochen) stellt das Sozialamt SOA TG die Zahlung der Leistung Wohnen ein.

Die maximal vom SOA finanzierte Abwesenheitsdauer von 42 Kalendertagen am Stück gilt monats- und jahresübergreifend. In Ausnahmefällen kann das SOA Abwesenheiten von über 42 Kalendertagen am Stück bewilligen und finanzieren. Die Einrichtung stellt dem SOA hierfür vor Ablauf der 42 Kalendertage einen Antrag, in dem ersichtlich sein muss, wo die Aufwände anfallen, obwohl die betreute Person nicht anwesend ist (z.B. für regelmässige notwendige Besuche durch Fachpersonal, welche durch Kliniken, Spitäler etc. angefordert werden).

Bei kumuliert mehr als 73 Kalendertagen Abwesenheit je Kalenderjahr, wie zum Beispiel Ferien, verlängerte Wochenenden und weitere entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheiten (bei unterjährigen Eintritten erfolgt die Berechnung anteilmässig), übernimmt das SOA die Kosten für die Reduktion von CHF 20.- auf die Abwesenheitstaxe nicht mehr.

Zwischen dem kumuliert 74. und 110. Abwesenheitstag je Kalenderjahr übernimmt der Klient oder die Klientin die volle Anwesenheitstaxe von CHF 135.- je Tag.

Ab dem kumuliert 111. Abwesenheitstag je Kalenderjahr stellt das SOA die Zahlung der Monatspauschale ein. Weitere Aufenthalte können von der EINR als „Tagespauschale Wohnen“ verrechnet werden.

Ausgenommen sind Abwesenheiten in Folge von Unfall, Krankheit, Haft und Mutterschaft.

Stellt das SOA die Pauschalbeitragszahlungen ein, ist der Wohnplatz nicht mehr finanziert und die Betreuungsvereinbarung ist auf Data hinfällig.

**WOHNEN**

<b>Art der Abwesenheit</b>	<b>Dauer der Abwesenheit</b>	<b>Konsequenz</b>
Abwesenheit am Stück	Nach 42 Kalendertagen (6 Wochen)	SOA stellt die Zahlung der Leistung Wohnen ein; ASBB beendet die entsprechende Leistung nach Überprüfung der Langzeitabwesenheiten monats- und jahresübergreifend.
Abwesenheit je Kalenderjahr	Bis 73 Kalendertage <sup>2</sup>	SOA übernimmt die Kosten für die Reduktion von Fr. 20 auf die Abwesenheitstaxe.
	Zwischen dem kumuliert 74. und 110. Abwesenheitstag je Kalenderjahr	SOA übernimmt die Kosten für die Reduktion von Fr. 20 auf die Abwesenheitstaxe nicht mehr, d.h. der oder die Leistungsnutzende übernimmt die volle Anwesenheitstaxe von je Fr. 135. Die Hilflosenentschädigung (HE) darf der oder dem Leistungsnutzenden während Abwesenheitstagen nicht belastet werden.
	Ab dem kumuliert 111. Abwesenheitstag <sup>3</sup>	SOA beendet die Leistung ab dem 111. Abwesenheitstag und stellt ab diesem Zeitpunkt die Zahlung der Monatspauschale ein.

**BETREUTE TAGESGESTALTUNG**

<b>Art der Abwesenheit</b>	<b>Dauer der Abwesenheit</b>	<b>Konsequenz</b>
Ferien	Jährlich 30 Tage Ferienguthaben	SOA bezahlt maximal 6 Wochen Ferienabwesenheit. Bei mehr als 30 Ferientagen pro Jahr erfolgt durch das System eine automatische Kürzung der jeweiligen Zahlung um die zu viel bezogenen Ferientage.
Abwesenheit am Stück	Nach 30 Arbeitstagen (6 Wochen)	SOA stellt die Zahlung der Leistung ein; ASBB beendet die entsprechende Leistung und überprüft dabei Langzeitabwesenheiten monats- und jahresübergreifend.
Unterschreitung Pensum um mind. 10% während 3 Monaten	Unterschreitung des vereinbarten Pensums während drei Monaten hintereinander um mindestens 10%	Automatische Anpassung des Pensums durch das System. Anpassung gilt ab dem Folgemonat. Rundung erfolgt in 10%-Schritten. Die Pensumsüberprüfung erfolgt jahresübergreifend.
Kumulierte Abwesenheit ab Leistungsbeginn	Ø-Abwesenheit ≥ 11.5% Monate 1 - 6	Monatliche Auszahlung des vereinbarten Pensums. UND: Auftrag an die Einrichtung, das entsprechende Pensum mit dem oder der Leistungsnutzenden zu überprüfen, da das vereinbarte Pensum über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt wird.
	Ø-Abwesenheit ≥ 11.5% Monate 7 - 12	Monatliche Auszahlung des vereinbarten Pensums. Ab Monat 13: Automatische Anpassung des Pensums durch ASBB.

## **Externe Tagesaufenthalter**

Für externe Tagesaufenthalter des Kantons Thurgau gelten die vom Kanton festgesetzten Richtlinien.

## **Sonderregelung ohne IV**

Für Leistungsnutzende ohne IV-Rente (was bei Menschen mit neu erworbenen Hirnverletzung oft der Fall ist) werden die Kosten in der Regel mittels eines Gesuches auf Kostenbevorschussung des Wohnkantons beantragt. In der Regel wird die Kostenbevorschussung zeitlich befristet durch den Kanton oder der Gemeinde gesprochen, bis eine IV-Rente zumindest in Aussicht gestellt wird.

Wir unterstützen Sie nach Bedarf bei diesem Prozess.

## **Beschaffung wesentlicher Dokumente**

Das Anfordern von IV- und AHV-Renten, Ergänzungsleistungen, Ernennungsurkunden (KESB), Altershilfen sowie die Einstufung der Hilflosenentschädigung ist Sache der gesetzlichen Vertretung der Leistungsnutzenden. Änderungen im Grad der Hilflosigkeit oder ein Krankenkassenwechsel müssen der Stiftung Wohnheim Sonnenrain umgehend mitgeteilt werden. Die Stiftung Wohnheim Sonnenrain kann bei Bedarf eine Neueinstufung der Hilflosigkeit verlangen. Für Leistungsnutzende aus anderen Kantonen wird die Finanzierung inklusive Taxe sowie die Rückerstattung bei Abwesenheiten gemäss Kostenübernahmegarantie im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) angewendet. Alle weiteren Inhalte dieser Taxordnung gelten ebenfalls für Bewohnerinnen und Bewohner aus anderen Kantonen

## **Versicherungen**

### **Obligatorische Krankenkasse mit Unfallversicherung**

Die Leistungsnutzenden verfügen über die obligatorische Krankenkasse inklusive Unfallversicherung.

Mit einer Zusatzversicherung ermöglichen Sie wertvolle alternative Behandlungsmethoden.

## Administrationspauschale

Verrechnung mit Monatsrechnung: CHF/Mt. 10.-

## Taschengeld

Die gesetzliche Vertretung regelt das Taschengeld für die Leistungsnutzenden.  
Wir ziehen eine Bankkontolösung mit Bankkarte einer Barauszahlung vor.

## Ferien

Für Leistungsnutzende, die keine Möglichkeit haben, mit Angehörigen oder externen Anbietern Ferien zu verbringen, bietet das Wohnheim Sonnenrain in Abhängigkeit zu den personellen Ressourcen jährlich Bewohnenden-Ferien in verschiedenen Destinationen an. Dies für Leistungsnutzende, die aufgrund ihres Allgemeinzustandes und Schweregrad ihrer Beeinträchtigung in der Lage sind, daran teilzunehmen.

Finanziert werden die Sachkosten der Ferien vollumfänglich über die Leistungsnutzenden. Das heisst, Kost und Logis, Fahrt / Flug aller Leistungsnutzenden und deren Begleitungen werden durch die Leistungsnutzenden getragen. Im Gegenzug stehen den Leistungsnutzenden eine vollumfängliche 24h/d-Betreuung mit diversen Aktivitäten zur Verfügung.

Die Institution finanziert die erweiterte Arbeits- und Kompensationszeit der Mitarbeitenden. Sollten die Kosten für die Leistungsnutzenden nicht aufzubringen sein – sprechen Sie mit uns. Wir suchen gemeinsam eine Lösung.

Für Leistungsnutzende, die nicht in die Ferien fahren können, bieten wir jährlich „Ferien für Daheimgebliebene“ in Form von vielfältigen Tagesausflügen sowie Aktionen in der Institution an.

## Leistungen

### Enthaltene Leistungen im Wohnheim

- Unterkunft im Einzel - Zimmer, möbliert mit Pflegebett samt Inhalt, Einbauschränk mit abschliessbarem Schrankfach, Nachttisch, Telefon- und TV-Anschluss
- Vollpension inkl. allgemein abgegebene Getränke zu den Mahlzeiten
- Benutzung und inkl. Waschen von Frottier- und Bettwäsche
- Waschen der persönlichen Kleider
- 1x pro Woche professionelle Zimmerreinigung durch das Hauswirtschaftsteam
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Freizeitprogramme und Anlässe, die für alle Bewohner angeboten werden
- Internet / WLAN Zugang

### Nicht enthaltene Leistungen

- medizinische Leistungen, Verbrauchs-/Pflege- und Verbandsmaterial (MiGel-Liste), Medikamente, medizinisch angeordnete Therapien, Hilfsmittel
- Wartung für private medizinische Geräte, diese werden jeweils im 4. Quartal in Rechnung gestellt

- Süssgetränke (werden separat verrechnet)
- Verkehrsauslagen, Betreuten-Transporte
- Näharbeiten und chemische Reinigung der persönlichen Wäsche
- Kranken- und Unfallversicherung, Privathaftpflichtversicherung
- Telefongebühren
- individuelle Auslagen wie z. B. Pflegeartikel, Coiffeur, Ferienaufenthalte, Taschengelder, etc.
- Zimmer - Endreinigung bei Austritt

### **Mahlzeiten**

Die Mahlzeiten sind in der Anwesenheitstaxe inbegriffen. Die Reduktion bei Abwesenheit wird durch das Kostenübernahmegesuch des Heimatkantons geregelt.

Der Ein- oder Austrittstag wird je als ganzer Tag verrechnet.

### **Zimmerreinigung**

Reinigungen während dem Aufenthalt sind in der Tagestaxe eingeschlossen. 1x pro Woche wird jedes Bewohnerzimmer durch die Hauswirtschaft professionell gereinigt. Die Endreinigung wird nach dem Aufenthalt mit einem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

### **Private Auslagen nach Aufwand**

Diese werden nach Aufwand berechnet und gestalten sich wie folgt:

Hauswirtschaft (z.B. Flicken von Wäsche usw.)	CHF/Std.	50.-
Wäsche patchen/ pro Name-Etikette	CHF/Stk.	1.-
Technischer Dienst (z.B. Rollstuhlreparatur usw.)	CHF/Std.	50.-
Bewohnertransport	CHF/km	0.65.-

### **Zimmerreinigung**

Zimmerendreinigung nach Auszug (pauschal)	CHF	400.-
<i>Unabhängig der kündigenden Partei</i>		
Zimmerreinigung nach Probewohnen und Nichteintritt (p)	CHF	200.-
Entsorgungskosten	CHF	nach effektivem Aufwand

## Definitionen

In den Qualitäts-Richtlinien SODK-Ost+ZH werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Mitarbeitende = Angestellte, Personal, Fachmitarbeitende, wie zum Beispiel Gruppenleiter:innen und Betreuer:innen,
- Leistungsnutzende: z.B. Klient:innen, Bewohner:innen, Mitarbeiter:innen mit Behinderungen, Betreute, Menschen mit Behinderungen, etc.<sup>1</sup>
- Leistungserbringende (in seltenen Fällen «Organisation»): z.B. Einrichtungen, Institutionen, etc.
- Begleitete Arbeit = mit Arbeitsvertrag (ehemalige Bezeichnung, «Tagesstruktur mit Lohn», «Werkstätten»).
- Betreute Tagesgestaltung = ohne Arbeitsvertrag (ehemalige Bezeichnung «Tagesstruktur ohne Lohn», Beschäftigung oder «Tagesstätte»)